

Kooperationsvertrag Lehre Angewandtes Finanzrecht

zwischen der

**Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
A-3500 Krems**

vertreten durch das Rektorat,
im Folgenden kurz „UWK“ genannt,

und der Republik Österreich (Bund),

**vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, im
Folgenden kurz „BMF“ genannt,**

als Kooperationspartner.

Leistung

Der Kooperationsvertrag wird in Form einer öffentlich-öffentlichen Kooperation zwischen den Kooperationspartnern abgeschlossen mit dem Ziel, ein Bachelor Professional-Programm (BPr) für das Finanzressort anzubieten und durchzuführen. Seitens des Bundesministers für Finanzen wird die Bundesfinanzakademie (BFA) die Ansprechpartnerin für die UWK sein und die Leistungen des BMF erbringen. Die BFA verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist Teil der Rechtsperson Republik Österreich (Bund).

Die detaillierten Leistungen der Kooperationspartner sind im beigehefteten "Katalog Aufgabenverteilung", der einen Bestandteil des Kooperationsvertrags darstellt, zu entnehmen. Dieser Katalog wird während der ersten Durchführung des BPr evaluiert und dem Ergebnis entsprechend adaptiert (insbes. hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Dimensionen).

1. Profile, Ziele und Voraussetzungen der Kooperation

1.1. Profile der Kooperationspartner:

Die **Universität für Weiterbildung Krems (UWK)** ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 22 Universitätsgesetz 2002 (UG)), BGBl. I Nr. 120/2002, eine durch den Bund errichtete Universität sowie gemäß § 4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die UWK erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere die Aufgabe, Studien zu entwickeln und durchzuführen.

An der UWK gibt es aktuell zwei Arten von Studien: Weiterbildungsstudien (= Universitätslehrgänge nach § 56 UG) und PhD--Studien. Diese bestehen je nach Curriculum aus Fächern/Modulen und/oder Lehrveranstaltungen/Kursen, welche im Folgenden zusammengefasst als „Lehrveranstaltungen“ bezeichnet werden.

Die **UWK** ist in drei Fakultäten gegliedert, federführend für die gegenständliche Kooperation ist das Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen, welches sich in erster Linie mit praxisrelevanten Themen des Wirtschaftsrechts und deren internationaler Dimension beschäftigt, und mit seinem umfangreichen Lehrangebot weite Teile des juristischen Spektrums abdeckt.

Die **Bundesfinanzakademie (BFA)** ist eine außerhochschulische Bildungseinrichtung und als Organisationseinheit der Zentralen Services die zentrale Bildungseinrichtung des Finanzressorts hauptzuständig für Bildungsaktivitäten im BMF. Die BFA hat die Aufgabe, strategisch ausgerichtete und bedarfsorientierte Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und anzubieten. Sie verantwortet die Gestaltung von Lehr- und Lernmethoden und wirkt am Aufbau des Bildungsangebotes mit.

1.2. Zielsetzung der Kooperation

Die UWK ist als öffentliche Universität gemäß § 56 Abs. 1 UG berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Weiterbildungsstudien einzurichten. Für Weiterbildungsstudien, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist laut § 56 Abs. 4 UG eine erweiterte Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung erforderlich. Die BFA ist eine solche außerhochschulische Bildungseinrichtung.

Die Kooperationspartner wollen gemeinsam folgendes Bachelor Professional Studium für Studierende der UWK anbieten und durchführen:

„Angewandtes Finanzrecht“

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation und Durchführung des angebotenen Weiterbildungsstudiums nach der gesetzlichen und der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung. Eine Beschreibung hierzu findet sich im Anhang „Katalog Leistungsbeschreibung“.

1.3. Voraussetzungen für die Durchführung von Weiterbildungsstudien

- 1.3.1.** Das von den Kooperationspartnern angebotene, vorbereitete und durchgeführte Weiterbildungsstudium richtet sich nach dem jeweils geltenden Curriculum. Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden, nähere Bestimmungen finden sich in der Satzung der UWK.
- 1.3.2.** Die Entscheidung über die Abhaltung und den Start jedes Weiterbildungsstudiums trifft die UWK in Abstimmung mit dem BMF. Die Letztentscheidung, ob das Studium gestartet wird obliegt der UWK. Dabei ist auf die Teilnehmer_innenzahl Bedacht zu nehmen. Bei einer Teilnehmer_innenzahl von 20 Studierenden soll das Weiterbildungsstudium jedenfalls durchgeführt werden.
- 1.3.3.** Voraussetzung für die Durchführung des Weiterbildungsstudiums ist weiters ein gültiges, vom Senat der UWK genehmigtes und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichtes Curriculum „Angewandtes Finanzrecht“, sowie die Einrichtung des Weiterbildungsstudiums durch das Rektorat der UWK.
- 1.3.4.** Voraussetzung für die Durchführung ist neben dem Abschluss einer Kooperation mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung zur wirtschaftlichen, organisatorischen sowie erweiterten Zusammenarbeit, die Veröffentlichung des entsprechenden Vertrages ohne Personenbezug, Angaben von privaten Finanzierungsquellen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der Kooperationspartner gemäß § 56 Abs. 4 UG.

2. Aufgabenverteilung

2.1. Aufgaben der Kooperationspartner:

- 2.1.1.** Die Kooperationspartner sind verpflichtet, bei der Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsstudien das Universitätsgesetz 2002, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich, die Satzung der UWK, sowie alle übrigen in Betracht kommenden Vorschriften in ihrem Fachgebiet und alle UWK-internen Vorgaben, insbesondere das jeweils aktuelle Qualitätshandbuch Studium und Lehre, welches von der UWK jederzeit nach Anfrage zur Verfügung gestellt werden kann, einzuhalten.
- 2.1.2.** Die Qualität der Lehre ist gemäß § 56 Abs. 1 UG durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist darauf zu achten, dass sie den Vorgaben des jeweiligen Curriculums entsprechen und dass nach Möglichkeit eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird.

Die Vortragenden unterliegen laufenden Evaluierungen durch die UWK über das Evaluationssystem EvaSys der UWK.

Die Kooperationspartner sind insbesondere für folgende weitere Aufgaben zuständig (eine demonstrative Auflistung und detaillierte Beschreibung der wichtigsten Aufgaben findet sich in der Anlage „Katalog Leistungsbeschreibung“).

[REDACTED]

- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]
- I [REDACTED]

3.2. Wenn es aufgrund einer aktuellen Situation (zB Pandemie) notwendig sein sollte, kann die jeweilige Studienleitung entscheiden, von der Regelung gemäß Punkt 3.1. auch kurzfristig abzuweichen und das Weiterbildungsstudium zur Gänze oder teilweise online durchzuführen. Dies ist zwischen den Kooperationspartnern so rasch wie möglich abzustimmen und auch den Teilnehmer_innen unverzüglich entsprechend mitzuteilen.

3.3. Ansprechperson der UWK (Studienleitung):

[REDACTED]

Ansprechperson der BFA:

[REDACTED]

Diese sind zuständig für die Kommunikation und gegenseitige Information betreffend diesen Kooperationsvertrag und stimmen sich darüber laufend ab.

Die Kooperationspartner behalten sich vor, ihre Ansprechpersonen gegen andere geeignete Personen auszutauschen und teilen dies dem anderen Kooperationspartner umgehend schriftlich mit.

4. Zahlungsbedingungen

[REDACTED]

7. Vertragsdauer

- 7.1. Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2. Jeder Kooperationspartner ist berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben zu kündigen.
- 7.3. Bei gröblichen Verstößen gegen den Kooperationsvertrag durch einen Kooperationspartner ist der jeweils andere Kooperationspartner berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, schriftlich per Einschreiben übermittelten Nachfrist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die Kooperationspartner unzumutbar ist.
- 7.4. Als gröblicher Verstoß gegen den Kooperationsvertrag gilt auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich sowie der Qualitätsvorgaben der UWK gemäß aktuellem Qualitätshandbuch Studium und Lehre sowie ein erheblicher oder wiederholt auftretender Verstoß im Zusammenhang mit den im „Katalog Leistungsbeschreibung“ definierten Tätigkeiten.
- 7.5. Im Falle einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung sind von dem jeweiligen Kooperationspartner sämtliche Leistungen aus dem laufenden Weiterbildungsstudium gemäß der Aufgabenverteilung (siehe „Katalog Leistungsbeschreibung“) bis zur Auflassung des Studiums noch vertragsgemäß zu erfüllen, um den Teilnehmer_innen den Abschluss des Weiterbildungsstudiums zu ermöglichen. Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten gelten solange weiter. Die Kooperationspartner können einander davon auch ausdrücklich schriftlich entbinden und mitteilen, ab welchem Zeitpunkt keine Leistungserbringung mehr erwünscht ist.
- 7.6. Sollte ein Kooperationspartner mit der Erbringung von vertraglichen Leistungen in Verzug sein und auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist und Verstreichung derselben nicht oder nur teilweise erbringen, so sind die Kooperationspartner berechtigt, eine entsprechende Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Die Kosten hierfür sowie für allfällige notwendige zusätzliche Aufwendungen trägt der säumige Kooperationspartner. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die Kooperationspartner unzumutbar ist.
- 7.7. Konnte kein Weiterbildungsstudium zum von der UWK festgelegten Termin gestartet werden, weil die Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.3. nicht erfüllt wurden, bzw. wird kein Weiterbildungsstudium durchgeführt und sind keine Teilnehmer_innen mehr zugelassen, sind die Kooperationspartner berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist schriftlich zum Monatsende zu kündigen oder für ein Jahr auszusetzen.

- 7.8.** Sollte ein Weiterbildungsstudium, insbesondere wegen Fehlens einer der Voraussetzungen gemäß Pkt. 1.3. oder wegen Kündigung des Kooperationsvertrages gemäß Pkt. 7.2 bzw. vorzeitiger Beendigung gemäß Pkt. 7.3. nicht durchgeführt werden, können daraus keinerlei Ansprüche der Kooperationspartner_innen abgeleitet werden. Jeder Kooperationspartner trägt in diesem Fall ihre allenfalls bereits getätigten Aufwendungen selbst.
- 7.9.** In jedem Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung oder eines Nichtstarts gemäß Pkt. 7.7 bleiben die Punkte 8 (Datenschutz und Datenverwendung), 8.2, 8.3 sowie 8.5 unbefristet aufrecht.

8. Datenschutz und Datenverwendung

8.1. Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Kooperationspartner_innen

Die Kooperationspartner_innen nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Kooperation personenbezogene Daten des_der jeweils anderen Kooperationspartner_in (z.B. die der Ansprechpersonen), die zur Erfüllung dieses Kooperationsvertrages erforderlich sind, gemäß Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gemäß Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: <http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz> abrufbar.

8.2. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter (Studierende, Vortragende etc.)

Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung dieses Kooperationsvertrages sind die Kooperationspartner_innen gegenüber Dritten als Betroffene für die Verarbeitungsprozesse, die sich aus der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung ergeben, datenschutzrechtlich gemeinsam verantwortlich.

Die Kooperationspartner_innen stellen einander die personenbezogenen Daten der betroffenen Dritten gegenseitig zur Verfügung.

Für diesen Zweck wird von den Kooperationspartnern eine gemeinsame Datenschutzerklärung für Studienwerber_innen und Studierende erarbeitet, die auf die bereits bestehende Datenschutzerklärung für Studienwerber_innen und Studierende der Universität für Weiterbildung Krems aufbaut.

Als Anlaufstelle für die Betroffenen (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, Informationspflichten) fungiert der_die Datenschutzbeauftragte der UWK und jener des BMF

Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Datenschutzpflichten und Betroffenenrechte bestmöglich zu unterrichten und zu unterstützen.

Es ist nicht vorgesehen, personenbezogene Daten durch die Kooperationspartner an ein Drittland außerhalb der EU weiterzugeben.

9. Sonstiges

- 9.1. Die UWK wird bis zum Start des Weiterbildungsstudiums einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Die BFA ist berechtigt, fachlich geeignete Personen für den Beirat vorzuschlagen und in Abstimmung mit der UWK jene Anzahl festzulegen, die in den Beirat entsandt werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird. Die endgültige Entscheidung obliegt der UWK.
- 9.2. Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung des Weiterbildungsstudiums sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Die Nutzung des Know-Hows des jeweils anderen Kooperationspartner bzw. die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte für das Know-How des anderen Kooperationspartners außerhalb des gemeinsamen Weiterbildungsstudiums zu wirtschaftlichen Zwecken bedarf einer gesonderten wechselseitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern.
- 9.3. Beide Kooperationspartner verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.
- 9.4. Der Name und das Logo der Kooperationspartner UWK und BMF sind (z.B. markenrechtlich) geschützt und die Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien der UWK und des BMF. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos oder der Imagebilder der UWK und des BMF, insbesondere bei Studienunterlagen und Werbemaßnahmen, sind bei erstmaliger Verwendung von den Kooperationspartnern (für die UWK: DLE Marketing und Marketing Services) im Vorhinein schriftlich zu genehmigen. Wird im Rahmen einer Kooperation ein Abschluss der UWK vergeben, so sind alle Werbemittel (Studienfolder etc.), welche sich ausschließlich auf das Kooperationsstudium beziehen entsprechend dem Corporate Design der UWK und des BMF und durch die Grafiker_innen der UWK bzw. des BMF ohne Zusatzkosten für den jeweils anderen Kooperationspartner zu erstellen.

Marketingaktivitäten (zB Folder, Inserate, Web-Auftritte, soziale Medien, Beratungsgespräche etc.) sind zwischen den Kooperationspartnern abzustimmen; ein Kooperationspartner darf keine Marketingaktivitäten setzen, die im Widerspruch zur Curriculums-Verordnung stehen (zB hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Anerkennungsmöglichkeiten, Studienbezeichnung etc.). Die Kooperationspartner erarbeiten gemeinsam Informationsmaterialien für Interessent_innen, Stakeholder, Führungskräfte zur Beschreibung der Ausbildung (z.B. Interessentenakquise, Employer Branding). Die Kooperationspartner erstellen anlassbezogen bzw. fortlaufend Artikel/Beiträge für PR bzw. einschlägige Fachmagazine.

9.5. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bestehen nicht.

9.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Kooperationspartner vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieses Kooperationsvertrages die Regelungslücke bedacht.

10. Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.

Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

11. Vertragsbestandteile

Der beigeheftete "Katalog Aufgabenverteilung" in der Fassung vom 03.12.2023 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt in erster Linie der gegenständliche Vertrag.

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der UWK gelten ausdrücklich als abbedungen.

Krems, am

Wien, am

Universität für Weiterbildung Krems

Bundesministerium für Finanzen

[Redacted]
Rektor

Für die Republik Österreich (Bund),
vertreten durch den Bundesminister für
Finanzen:

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

[Redacted]
Vizekanzler für Lehre/
Wissenschaftliche Weiterbildung und
digitale Transformation (CDO)

Für die Fakultät für Wirtschaft und
Globalisierung

[Redacted]
Leiter des Departments für
Rechtswissenschaften und Internationale
Beziehungen